

# Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>1</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 80*

## **2. Abschnitt: Anlage des Vermögens**

*Art. 80*            Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt gilt für das Vermögen der Versicherer.

<sup>2</sup> Als Vermögen der Versicherer gelten deren Kapitalanlagen, einschliesslich der Immobilien, und deren flüssige Mittel. Nicht als Vermögen gelten die Werte, die dem gebundenen Vermögen nach Artikel 17 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004<sup>2</sup> zugewiesen sind.

*Art. 80a*            Anlagegrundsätze

<sup>1</sup> Der Versicherer muss sein Vermögen sorgfältig anlegen, verwalten und überwachen.

<sup>2</sup> Er achtet auf die Sicherheit und Nachhaltigkeit, gewährleistet die erforderliche Liquidität und verteilt das Risiko bezüglich Anlagekategorien, Regionen, Wirtschaftszweigen sowie Schuldnerinnen und Schuldner angemessen.

<sup>3</sup> Er definiert eine auf seine Risikofähigkeit zugeschnittene Anlagestrategie, überprüft diese periodisch und passt sie bei Bedarf an.

<sup>4</sup> Er strebt einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt angemessenen Ertrag an.

SR .....

<sup>1</sup>    SR 832.102

<sup>2</sup>    SR 961.01

<sup>5</sup> Er verfügt über das entsprechende Fachwissen und wendet die erforderlichen Abläufe an, um die Risiken seiner Anlagen jederzeit einschätzen zu können.

<sup>6</sup> Er stellt sicher, dass die Anlagen einfach zu bewerten sind und die Schuldnerbonität gut und überprüfbar ist.

#### *Art. 80b* Anforderungen an die Vermögensverwaltung

<sup>1</sup> Der Versicherer darf nur Personen und Einrichtungen mit der Anlage und Verwaltung seines Vermögens betrauen, die dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts Gewähr bieten.

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass sein Vermögen durch unterschiedliche, voneinander unabhängige Personen verwaltet und überwacht wird.

<sup>3</sup> Er regelt einen allfälligen Auftrag an Dritte, Vermögen anzulegen oder zu verwalten, in einem schriftlichen Vertrag und bringt diesen dem BAG zur Kenntnis.

#### *Art. 80c* Anlagereglement

<sup>1</sup> Der Versicherer erlässt ein Anlagereglement.

<sup>2</sup> Das Anlagereglement:

- a. legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und die Prozesse der Vermögensverwaltung und deren Überwachung fest;
- b. enthält Vorschriften, mit denen Interessenkonflikte vermieden werden können, namentlich über die Zulässigkeit der Weitergabe von Bankkommissionen und die Zulässigkeit von Eigengeschäften;
- c. regelt die Offenlegungspflichten der mit der Anlage des Vermögens betrauten Personen;
- d. legt eine minimale Schuldnerbonität fest.

<sup>3</sup> Das Anlagereglement und seine Änderungen sind dem BAG zur Kenntnis zu bringen.

#### *Art. 80d* Zulässige Anlagen

<sup>1</sup> Folgende Anlagen sind zulässig:

- a. Bargeld, Post- und Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Festgelder, Geldmarktanlagen und Obligationen, deren verbleibende Laufzeit höchstens zwölf Monate beträgt;
- b. andere Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, als diejenigen nach Buchstabe a, namentlich Anlehensobligationen, Optionsanleihen, Wandelanleihen mit Obligationencharakter und Pfandbriefe;

- c. Sofern an einer Börse gehandelt und kurzfristig veräusserbar, Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Wandelanleihen mit Aktiencharakter, Anteilsscheine von Genossenschaften sowie andere Kapitalbeteiligungen;
- d. Wohn- und Geschäftsliegenschaften in der Schweiz im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich selbstgenutzter Verwaltungsraum, mit Ausnahme von Hypothekarkrediten;
- e. Anlagen in Institutionen, die der Durchführung der Krankenversicherung dienen.

<sup>2</sup> Nicht zulässig sind Anlagen, bei denen dem Schuldner oder der Schuldnerin ein Pfand-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder sonstiges Recht zukommt.

<sup>3</sup> Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe e sind dem BAG zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### *Art. 80e* Begrenzungen der Anlagen

<sup>1</sup> Die Anforderungen nach Artikel 80e bis 80i sind jederzeit einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Anlagen sind auf 5 Prozent des Vermögens je Schuldnerin oder Schuldner begrenzt. Ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 Buchstabe a, die auf 20 Prozent des Vermögens begrenzt sind, wenn eine Bank nach Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen<sup>3</sup> oder die Post nach Postgesetz vom 30. April 1997<sup>4</sup> Schuldnerin ist. Diese Begrenzungen gelten nicht für Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft, den Kantonen und schweizerischen Pfandbriefinstituten.

<sup>3</sup> Bei Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 Buchstabe b sind Forderungen gegenüber Schuldnerinnen und Schuldnern mit Sitz im Ausland auf 50 Prozent dieser Anlagen begrenzt.

<sup>4</sup> Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 Buchstabe c sind auf 10 Prozent des Vermögens begrenzt. Forderungen gegenüber Schuldnerinnen und Schuldnern mit Sitz im Ausland sind auf 50 Prozent dieser Anlagen begrenzt.

<sup>5</sup> Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 Buchstabe d sind auf 20 Prozent des Vermögens, höchstens aber 5 Prozent des Vermögens je Objekt, begrenzt.

<sup>6</sup> Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 Buchstabe e sind auf 2 Prozent des Vermögens begrenzt.

<sup>7</sup> Das BAG kann Weisungen zur Berechnung der Begrenzungen erlassen.

<sup>3</sup> SR 952.0

<sup>4</sup> SR 783.0

*Art. 80f* Anlagen in Fremdwährungen

Höchstens 20 Prozent des Vermögens dürfen in gegenüber Währungsrisiken nicht abgesicherten Fremdwährungen angelegt werden.

*Art. 80g* Kollektive Anlagen

<sup>1</sup> Die Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 können über schweizerische und ausländische kollektive Anlagen im Sinne der Artikel 8, 9 und 119 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006<sup>5</sup> über die kollektiven Kapitalanlagen erfolgen.

<sup>2</sup> Jede kollektive Anlage:

- a. muss von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigt und zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sein;
- b. darf nur Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 enthalten;

<sup>3</sup> Für die Einhaltung der Begrenzungen sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen Anlagen und Fremdwährungen miteinzurechnen. Enthält eine kollektive Anlage verschiedene Kategorien von Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1, so wird sie gesamthaft derjenigen Anlage mit der stärksten Begrenzung zugeordnet. Enthält eine kollektive Anlage Forderungen gegenüber Schuldnerinnen und Schuldner mit Sitz im Ausland, so wird ihr ganzer Wert der entsprechenden Begrenzung angerechnet.

<sup>4</sup> Kollektive Anlagen sind auf 5 Prozent des Vermögens je Anlage beschränkt.

*Art. 80h* Derivative Finanzinstrumente

<sup>1</sup> Derivative Finanzinstrumente sind zulässig, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie dienen ausschliesslich der Absicherung des Vermögens;
- b. Sie wirken nicht als Hebel auf das Vermögen;
- c. Die abgesicherten Basiswerte sind nach Artikel 80d zulässig und jederzeit im Vermögen vorhanden.

<sup>2</sup> Die Absicherung mit derivativen Finanzinstrumenten ist auf 5 Prozent des Vermögens begrenzt.

<sup>3</sup> Mit derivativen Finanzinstrumenten abgesicherte Anlagen werden in den übrigen Begrenzungen nicht miteingerechnet.

<sup>5</sup> SR 951.31

*Art. 80i*      **Ausschluss der Effektenleihe**

Die Effektenleihe (Art. 75 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005<sup>6</sup>) sowie der Verkauf von Wertschriften mit der Verpflichtung, die gleiche Menge und Gattung an Wertschriften später wieder zurückzukaufen, sind unzulässig.

**II***Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...*

<sup>1</sup> Die Versicherer müssen dem BAG das Anlagereglement innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... zur Kenntnis bringen.

<sup>2</sup> Sie müssen ihr Vermögen bis zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2011 nach den Artikeln 80–80i anlegen. Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 Buchstabe d müssen bis zum 31. Dezember 2015 nach den Artikeln 80–80i angelegt werden.

<sup>3</sup> Die Versicherer müssen Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 Buchstabe e, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehen, dem BAG innerhalb eines Jahres zur Genehmigung unterbreiten.

**III**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

...

<sup>6</sup> SR 961.011